

**Anlage 3  
zur Verbändevereinbarung  
über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten  
für elektrische Energie und  
über Prinzipien der Netznutzung  
vom 13. Dezember 2001 und Ergänzung vom 23. April 2002**

## **Preisfindungsprinzipien**

### **Grundsätze**

Stromübertragung und Stromverteilung haben möglichst preisgünstig und unter Berücksichtigung der Sicherheit und Umweltverträglichkeit zu erfolgen.

Es sind Preise zu bilden, die in Anbetracht der Kosten- und Erlöslage bei elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung erforderlich sind. Alle bilanziellen und kalkulatorischen Kosten sind unter der Maßgabe einer wirtschaftlichen Betriebsführung und in einem Umfang, der sich im Wettbewerb einstellen würde, anzusetzen. Damit wird den Anforderungen der Kostengerechtigkeit und Kosteneffizienz gleichermaßen Rechnung getragen.

Die Preisbildung erfolgt auf der Basis folgender drei Elemente:

- a) Kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung
- b) Handelsrechtlicher Jahresabschluss bezogen auf die Bereiche Übertragung und Verteilung
- c) Übertragungs- und Verteilungspreise strukturell vergleichbarer Netzbetreiber.

Aufgrund der zum 23.4.2002 erfolgten Konkretisierung der kalkulatorischen Ansätze in dieser Anlage 3 gehen die Verhandlungsparteien davon aus, dass die darauf basierenden Netznutzungsentgeltanteile bundesweit durchschnittlich zum 1.1.2003 gegenüber dem Preisstand 23.4.2002 entsprechend sinken.

## **1. Grundlagen der kalkulatorischen Kosten- und Erlösrechnung**

### **1.1. Abgrenzung der Netznutzungskosten**

Datengrundlage für die unternehmensindividuelle Ermittlung der Netznutzungsentgelte bilden die Jahreskosten der einzelnen Netzteildienste (Netze, Umspannungen, Systemdienstleistungen, Übertragungsverluste).

In die Kostenermittlung zur Bestimmung der Netznutzungsentgelte sind nur die Kosten des vorhandenen Netzes der Netzbetreiber einzubeziehen. Dies erfordert von EVU mit mehreren Betriebszweigen, die Aktivitäten des Übertragungs- und Verteilungsnetzbetreibers von den übrigen Betriebszweigen abzugrenzen und wie einen eigenen Teilbetrieb zu behandeln.

### **1.2. Grundsätze der kalkulatorischen Rechnung**

Ausgehend vom handelsrechtlichen Jahresabschluß des Übertragungs- und Verteilungsbereiches ist zur Bestimmung der Netznutzungskosten eine kalkulatorische Rechnung nach dem Prinzip der Nettosubstanzerhaltung zu erstellen. Dies beinhaltet den Ansatz der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Selbstkosten unter Berücksichtigung einer risikoadäquaten Eigenkapitalverzinsung zur Sicherung der langfristigen Unternehmenserhaltung. Bei der Kalkulation ist die verursachungsgerechte Kostenermittlung und periodengerechte Zuordnung zu beachten. Betriebliche außerordentliche Aufwendungen und Erträge, die die Kosten einer Periode spürbar beeinflussen, sind angemessen zu verteilen (i.d.R. auf 3 bis 5 Jahre).

Der Berechnung der Netznutzungskosten liegen die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen der Unternehmen sowie der handelsrechtliche Jahresabschluß ggf. bezogen auf die entbündelten Bereiche Übertragung und Verteilung (§ 9 Abs. 2 EnWG) zugrunde.

## **2. Einzelne Kosten- und Erlöspositionen**

### **2.1. Kostenpositionen**

Datenbasis für die folgenden wesentlichen Kosten bilden die Beträge der entsprechenden GuV-Positionen: Materialkosten und Fremdleistungen, Personalkosten, Fremdkapitalzinsen, Sonstige Kosten, Steuern.

Bei den Steuern handelt es sich um Betriebssteuern (Grundsteuer, Kfz-Steuer, Steuern für den Selbstverbrauch usw.) und die dem Netzbereich zuzuordnende Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung der Gewerbesteuer für die Kalkulation ist die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst zu berücksichtigen.

## **2.2. Kostenmindernde Erlös- und Ertragspositionen**

Datenbasis für die folgenden Erlös- und Ertragspositionen bilden die Beträge der entsprechenden GuV-Positionen: Aktivierte Eigenleistungen, Auflösung der Baukostenzuschüsse und Hausanschlußkosten (ermittelt analog zur kalkulatorischen Abschreibungsrechnung oder aus Vereinfachungsgründen entsprechende GuV-Positionen), Zins- und Beteiligungserträge, sonstige Erträge und Erlöse; nicht kostenmindernd abzusetzen sind staatliche Zuschüsse, die nach dem Willen des Gesetzgebers im Unternehmen verbleiben sollen.

## **3. Kalkulatorische Kostenpositionen**

### **3.1. Kalkulatorische Abschreibungen**

Kalkulatorische Abschreibungen sind die Kosten der Wertminderung der für das Übertragungs- und Verteilungsgeschäft benötigten Anlagegüter. Die kalkulatorischen Abschreibungen treten in der kalkulatorischen Kosten- und Erlösrechnung an die Stelle der entsprechenden bilanziellen Abschreibungen der Gewinn- und Verlustrechnung.

#### **3.1.1 Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungsbeträge**

Die Abschreibungsbeträge berechnen sich nach der linearen Abschreibungsmethode. Als Abschreibungszeitraum gelten die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der Anlagegüter (siehe Tabelle 5). Entsprechend dem Prinzip der Nettosubstanzerhaltung erfolgen die Abschreibungen des Eigenkapital-finanzierten Anteils auf Tagesneuwerte (TNW), die des Fremdkapital-finanzierten Anteils auf Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK).

Für Anlagenzugänge des laufenden Kalkulationsjahres können die anteiligen Abschreibungsbeträge angesetzt werden. Die Abschreibungsbeträge ermitteln sich wie folgt:

	Anlagevermögen zu AK/HK / betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer = Kalk. Abschreibungen auf Basis von AK/HK * (1- Eigenkapitalquote)
=	<b>Kalk. Abschreibungen für fremdfinanzierte Anlagegüter</b>
	Anlagevermögen zu TNW / betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer = Kalk. Abschreibungen auf Basis von TNW * Eigenkapitalquote
+	= <b>Kalk. Abschreibungen für eigenfinanzierte Anlagegüter</b>
=	<b>Kalkulatorische Abschreibungen</b>

**Tabelle 1:** Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungsbeträge

Es erfolgt keine Abschreibung unter Null, d. h. die Restwerte betragen nach Ablauf des ursprünglich angesetzten Abschreibungszeitraums Null und ein Wiederaufleben von kalkulatorischen Restwerten wird ausgeschlossen. Bei Veränderung der Abschreibungsdauer während der Nutzung sind neue kalkulatorische Abschreibungssätze zu bestimmen, d. h. der jeweilige Restwert des Wirtschaftsguts zum Zeitpunkt der Abschreibungsdauerumstellung bildet die Basis der weiteren Abschreibung. Der neue Abschreibungsbetrag ergibt sich aus der Division der Restwerte mit der Restabschreibungsdauer. Damit ergeben sich dabei keine Erhöhungen der Kalkulationsbasis. Ebenso dürfen im Zuge konzerninterner Veräußerungen von Wirtschaftsgütern die bestehenden Restwerte dieser Güter nicht mißbräuchlich erhöht werden.

Es gilt die betriebsindividuelle Eigenkapitalquote. Die Eigenkapitalquote ergibt sich rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten Restbuchwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu AK/HK. Die anzusetzende Eigenkapitalquote wird kalkulatorisch für die Berechnung der Netznutzungsentgelte ab dem 1.1.2003 auf höchstens 50 % und ab dem 1.1.2004 auf höchstens 40 % begrenzt.

### 3.1.2 Bewertung der Anlagegüter

Sachanlagegüter und immaterielle Vermögensgegenstände sind grundsätzlich einzeln mit ihren historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten (AK/HK) und Tagesneuwerten (TNW) zu bewerten. Einheitliche Wirtschaftsgüter können in Gruppen zusammengefaßt werden.

Tagesneuwert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte zum jeweiligen Stichtag erfolgt unter Verwendung anlagengruppenspezifischer Preisindizes, die auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes basieren (Quelle: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes „Preise und Preisindizes“, Fachserie 16 und 17). Sofern indizierte Tagesneuwerte nicht zu plausiblen Ergebnissen führen, sind aktuelle Tagesneuwerte auf Basis von Angebotspreisen anzusetzen.

Der kalkulatorische Restwert des Anlagevermögens ist entsprechend der kalkulatorischen Abschreibungsrechnung zu ermitteln.

		Anlagevermögen zu AK/HK / betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer * betriebsgewöhnliche Restnutzungsdauer = Restwert des Anlagevermögens zu AK/HK * (1- Eigenkapitalquote)
	=	<b>Restwert des fremdfinanzierten Anlagevermögens</b>
		Anlagevermögen zu TNW / betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer * betriebsgewöhnliche Restnutzungsdauer = Restwert des Anlagevermögens zu TNW * Eigenkapitalquote
+	=	<b>Restwert des eigenfinanzierten Anlagevermögens</b>
=		<b>Kalkulatorischer Restwert des Anlagevermögens</b>

**Tabelle 2:** Berechnung des kalkulatorischen Restwertes

### 3.1.3 Anlagenabgänge

Gewinne und Verluste aus Anlagenabgängen sind generell auf der Grundlage des kalkulatorischen Restwertes zu berechnen. Zur Vereinfachung kann, bei Abgängen von untergeordneter Bedeutung, auf die entsprechende GuV-Position zurückgegriffen werden.

### 3.2. Steuern auf den Scheingewinn

Ertragsteuern, die in Folge der Differenz von kalkulatorischen Abschreibungen zu handelsrechtlichen Abschreibungen anfallen, können zur Substanzerhaltung als Kosten angesetzt werden.

Der Berechnung liegt folgendes Kalkulationsschema zugrunde:

	Kalk. Abschreibungen für fremdfinanzierte Anlagegüter (zu AK/HK)
+	Kalk. Abschreibungen für eigenfinanzierte Anlagegüter (zu TNW)
-	Bilanzielle Abschreibungen lt. Steuerbilanz (zu AK/HK)
=	Scheingewinn
*	Ertragsteuerfaktor
=	<b>Steuern auf den Scheingewinn</b>

**Tabelle 3:** Berechnung der Steuern auf den Scheingewinn

Bei der Berechnung der Steuer auf den Scheingewinn ist darauf zu achten, dass keine Doppelverrechnung der Gewerbesteuer erfolgt.

### 3.3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung ist folgendes Kalkulationsschema zugrunde zu legen:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK incl. immaterielle Vermögensgegenstände * (1-Eigenkapitalquote)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW incl. immaterielle Vermögensgegenstände * Eigenkapitalquote
+	Bilanzwerte der Finanzanlagen
+	Bilanzwerte des Umlaufvermögens
=	<b>Betriebsnotwendiges Vermögen</b>
	- Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
	- Abzugskapital
	- Verzinsliches Fremdkapital
=	<b>Betriebsnotwendiges Eigenkapital</b>
*	Eigenkapitalzinssatz
=	<b>Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung</b>

**Tabelle 4:** Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Der zur Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals anzusetzende Restwert auf Basis von Tagesneuwerten der Sachanlagen insgesamt wird auf das Zweifache des Restwertes auf Basis der AK/HK begrenzt.

Der Zinssatz der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung beträgt 6,5 %. Mit diesem Wert werden die reale Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals und das allgemeine Unternehmerwagnis abgegolten.

Das betriebsnotwendige Vermögen ist mit dem Mittelwert der kalkulatorischen Restwerte am Anfang und Ende des Kalkulationsjahres anzusetzen. In Bau befindliche Anlagen und Anzahlungen können mit den Buchwerten dem betriebsnotwendigen Vermögen zugerechnet werden.

Bei den Gegenständen des Umlaufvermögens und den Finanzanlagen können die jährlichen Mittelwerte der handelsrechtlichen Bilanzansätze zugrunde gelegt werden.

Als Abzugskapital ist das zinslos zur Verfügung stehende Kapital zu behandeln. Es ist jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen anzusetzen: Rückstellungen, erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden, unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, erhaltene Baukostenzuschüsse (einschließlich passivierter Leistungen der Anschlußnehmer zur Erstattung von Hausanschlußkosten) und sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Netzbetreiber zinslos zur Verfügung stehen.

Anlagengruppen	Spanne (Jahre)	Anlagengruppen	Spanne (Jahre)
<b>I. Allgemeine Anlagen</b>		1.3 Schutz, Meß- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmeß- u. Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschl. Kopplungs-, Trafo- u. Schaltanlagen	25 - 30
1. Grundstücke	0	1.4 Sonstiges	20 - 30
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	25 - 35	2. Netzanlagen des Verteilungsbetriebes	
3. Betriebsgebäude	50 - 60	2.1 Mittelspannungsnetz	
4. Verwaltungsgebäude	60 - 70	- Kabel	40 - 45
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	23 - 27	- Freileitungen	30 - 40
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	8 - 10	2.2 Niederspannungsnetz	
7. Werkzeuge/Geräte	14 - 18	- Kabel 1 kV	40 - 45
8. Lagereinrichtung	14 - 25	- Freileitungen 1 kV	30 - 40
9. EDV-Anlagen		2.3 Stationen mit elektrischen Einrichtungen:	
- Hardware	4 - 8	- 380/220/110/30/10 kV-Stat.	25 - 35
- Software	3 - 5	- Hauptverteilerstationen	25 - 35
10. Fahrzeuge		- Ortsnetzstationen	30 - 40
- Leichtfahrzeuge	5	- Kundenstationen	30 - 40
- Schwerfahrzeuge	8	- Stationsgebäude	30 - 50
<b>II. Erzeugungsanlagen</b>		- Allgemeine St.einrichtungen, Hilfsanlagen	
1. Dampfkraftwerksanlagen	20 - 25	- ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschl. Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspan- und Schaltanlagen	25 - 30
2. Kernkraftwerksanlagen	20 - 25	- Schalteinrichtungen	30 - 35
3. Wasserkraftwerksanlagen		- Rundsteuer, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmeß-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzseinrichtungen	20 - 25
- Stautrecken	50 - 70	2.4 Abnehmeranschlüsse	
- Wehranlagen, Einlaufbecken	40 - 50	- Kabel	35 - 45
- Bauten für Transportwesen	30 - 35	- Freileitungen	30 - 35
- Maschinen, Generatoren	20 - 25	2.5 Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	30 - 35
- Kraftwerksnetzanlagen	20 - 25	2.6 Zähler, Meßeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	20 - 25
- sonst. Anlagen der Wasserbauten	25 - 30	2.7 Fernsprechleitungen	30 - 40
4. Notstromaggregate	13 - 17	2.8 Fahrbare Stromaggregate	15 - 25
5. andere Kraftwerksanlagen	20 - 25		
6. nachträglich eingebaute Umweltschutzanlagen	10 - 15		
<b>III. Fortleitungs- und Verteilungsanlagen</b>			
1. Netzanlagen für Hochspannungsübertragung			
1.1 Leitungsnetze			
- Freileitung 110-380 kV	40 - 50		
- Kabel 220 kV	40 - 50		
- Kabel 110 kV	40 - 50		
1.2 Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen incl. Trafo und Schalter	35 - 45		

**Tabelle 5:** Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern von Anlagegütern der Stromversorgung

Quelle: Entwurf einer Arbeitsanleitung zur Darstellung der Kosten- und Erlösentwicklung in der Stromversorgung – Beschluß des Bund-Länder Ausschusses „Energiepreise“ vom 10./11.6.1997, veröffentlicht in „Eiser/Riederer/Obermolte/Danner, Energiewirtschaftsrecht, Kommentar“



#### 4. Vergleichsmarktkonzept

Vergleiche der Preise der Stromübertragung und Stromverteilung verschiedener Netzbetreiber ergänzen das Prinzip der Kostendeckung und liefern - unter Berücksichtigung der vorherrschenden allgemeinen Bedingungen - Hinweise auf eine elektrizitätswirtschaftlich rationale Betriebsführung. Das kartellrechtliche Vergleichsmarktkonzept gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB dient damit der Beurteilung der Angemessenheit von Preisen. In einem monopolistischen Marktbereich schaffen Preisvergleiche einen „Als-ob-Wettbewerb“ und liefern damit Anreize zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Betriebsführung und Investitionstätigkeit. In einem ersten Schritt wird die Anwendung des Vergleichsmarktkonzeptes auf strukturell vergleichbare nationale Netzbetreiber beschränkt.

Um Hinweise auf strukturell vergleichbare Netzbetreiber zu erhalten, werden die in Tabelle 1 genannten drei Strukturmerkmale für ein erstes Vorsortieren je Spannungsebene herangezogen.

	1. Strukturmerkmal	2. Strukturmerkmal	3. Strukturmerkmal
Niederspannung	Einwohnerdichte [EW/km <sup>2</sup> ]	Verkabelungsgrad [%]	Ost/West
Mittelspannung	Abnahmedichte [kWh/km <sup>2</sup> ]		
Hochspannung			

**Tabelle 1: Strukturmerkmale**

Die Strukturmerkmale Einwohnerdichte, Abnahmedichte und Verkabelungsgrad werden in jeweils drei Strukturklassen mit den in Tabelle 2 genannten Klassengrenzen unterteilt. Für das Strukturmerkmal Ost/West ergeben sich zwangsläufig die Strukturklassen "Ost" und "West".

Strukturklasse	niedrig	hoch
Einwohnerdichte	< 2500 EW/km <sup>2</sup>	> 3500 EW/km <sup>2</sup>
Abnahmedichte		
- Mittelspannung	< 500 MWh/km <sup>2</sup>	> 1700 MWh/km <sup>2</sup>
- Hochspannung	< 5500 MWh/km <sup>2</sup>	> 15000 MWh/km <sup>2</sup>
Verkabelungsgrad	< 50%	> 75 %

**Tabelle 2: Abgrenzung der Strukturklassen**

Insgesamt ergeben sich aufgrund der Festlegungen 18 Strukturvarianten, denen die entsprechenden Spannungsebenen eines Netzbetreibers zugeordnet werden können.

Aufgrund der geringen Zahl von derzeit 6 Übertragungsnetzbetreibern wird hier auf ein Festlegung von Strukturmerkmalen verzichtet.

Die Netzbetreiber werden die für ihr Netz relevanten Strukturkennziffern (1. und 2. als Zahlenwert) getrennt nach Spannungsebenen innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung in geeigneter Form öffentlich bekannt geben.

Da zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung keine umfassenden und fundierten Erfahrungen mit der Wahl von Strukturklassen und Klassengrenzen vorliegen, hat die beschriebene Vorgehensweise den Status eines Testlaufes. Die Strukturkriterien und die Klassengrenzen werden nach einem Jahr vor dem Hintergrund der dann vorliegenden Erfahrungen überprüft.

Das beschriebene Verfahren versteht sich als eine grobe Vorsortierung. Damit soll es den Kartellbehörden leichter ermöglicht werden, vergleichbare Netzbetreiber zu finden. Das formale Recht zur Preisprüfung und ggf. Preisbeanstandung bleibt bei den Kartellbehörden im Rahmen einer Individualprüfung nach den Maßstäben des § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB.

Der VDN wird - erstmals im Sommer 2002 - für jede Strukturklasse einen Mittelwert, der sich aus den Netznutzungsentgelten (in ct/kWh) für die nachfolgend genannten charakteristischen Abnahmefälle errechnet, veröffentlichen. Die Entgelte verstehen sich ohne Messung, KWK-Anteil und Konzessionsabgabe. Die Netzbetreiber verpflichten sich, die in Tabelle 3 genannten Werte zu veröffentlichen. Der VDN wird die je Strukturklasse erfassten Netzbetreiber namentlich mit den von diesen angegebenen Strukturmerkmalen und Entgelten veröffentlichen.

	Nicht leistungsgemessene Kunden	Leistungsgemessene Kunden
Niederspannung	1700 kWh/a, 3500 kWh/a und 30000 kWh/a	1600, 2500 und 4000 Ben.-h/a
Mittelspannung	-	1600, 2500 und 5000 Ben.-h/a
Hochspannung	-	2500, 4000 und 6000 Ben.-h/a

### **Tabelle 3: Charakteristische Abnahmeverhältnisse**

Netzbetreiber, deren Entgelte im Mittel der charakteristischen Abnahmefälle innerhalb einer Streubreite der höchsten 30% aller in einer Strukturklasse erfassten Netzentgelte liegen, werden auf Anforderung eines Netznutzers unter Einschaltung einer Schiedsstelle gem. Ziff. 5.7 der VV die Angemessenheit ihrer Netznutzungsentgelte der Schiedsstelle gegenüber unter Berücksichtigung des Kalkulationsleitfadens und Angabe von Kalkulationsgrundlagen nachweisen. Falls die Schiedsstelle zum Schluß kommt, daß die geforderten Entgelte, insbesondere unter Berücksichtigung des Kriteriums elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung gerechtfertigt sind, wird die Schiedsstelle den Parteien eine Analyse über die Gründe zur Verfügung stellen, die zu den höheren Entgelten führen. Die Untergrenze der Streubreite wird halbjährlich neu festgelegt.

Die Vertraulichkeit hinsichtlich der offen gelegten Daten ist zu gewährleisten. Die Kosten der Schlichtung im ersten Schiedsfall trägt der Netzbetreiber. Bei einer wiederholten Einschaltung der Schiedsstelle innerhalb eines Jahres hinsichtlich der Netznutzungsentgelte derselben Spannungsebene eines Netzbetreibers trägt diejenige Partei die Kosten der Schlichtung, zu deren Lasten die Schlichtung ausfällt.

Darüber hinaus werden alle Netzbetreiber folgende Netzdaten getrennt nach Niederspannung, Mittelspannung, Hochspannung und Höchstspannung veröffentlichen:

- Anzahl der Netzanschlüsse und entnommene Jahresarbeit der Netzkunden
- Jahresarbeit der von dezentralen (auch EEG-) Anlagen eingespeisten Strommengen
- im vorgelagerten Netz ggf. bestellte Reservenetzkapazität
- Stromkreislänge von Freileitungen
- Stromkreislänge von Kabeln
- Anzahl von Umspannanlagen zum vorgelagerten und nachgelagerten Netz zzgl. Anzahl Netzknotenpunkte.

Um die Vergleichbarkeit der Netznutzungsentgelte weiter zu erhöhen, werden die Netzbetreiber je Spannungsebene einen Prozentsatz veröffentlichen, um den sich die Netznutzungsentgelte durch die Auflösung der Baukostenzuschüsse verringert.

#### Erläuterungen

- 1) Die Einwohnerdichte bezieht sich auf die besiedelte Fläche des Netzgebietes. Die besiedelte Fläche wird auf Basis der von Infas veröffentlichten Flächen Wohn- und Gewerbegebiet ermittelt. Soweit sachgerecht, können weitere versorgte Flächen hinzuge-rechnet werden. Entsprechende Zurechnungen sind zu veröffentlichen.
- 2) Die Abnahmedichte bezieht sich auf die Gesamtfläche des Netzgebietes in der jeweiligen Spannungsebene. Als Abnahme wird die gesamte Abgabe aus einer Spannungsebene an Endkunden und unterlagerte Spannungsebenen verstanden. Die Abnahme von Endkunden, die aus der Umspannung versorgt werden, wird damit der höheren Spannungsebene zugeordnet.
- 3) Das Land Berlin wird insgesamt der Strukturklasse "Ost" zugeordnet.